

**Ergänzende Bestimmungen
zu den Allgemeine Bedingungen
für die Wasserversorgung von Tarifikunden
- AVBWasserV -**

Stand: 1. Januar 2002

A. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)

1. Baukostenzuschuss für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden, mit deren Errichtung nach dem 1. Januar 1981 begonnen worden ist.
 - 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der badenova AG & Co. KG (nachstehend badenova genannt) bei Anschluss seines Grundstücks an das Leitungsnetz der badenova bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen.
 - 1.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung der Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckminder- oder -erhöhungsanlagen, Verteilerbauwerke und zugehörige Einrichtungen
 - 1.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
 - 1.4 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von maximal 70 % der dafür aufzuwendenden Anschaffungs- und Herstellungskosten. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil richtet sich nach der Grundstücksgröße in m² des anzuschließenden Grundstücks.
 - 1.5 Die für einen Versorgungsbereich von badenova ermittelten und nach Ziffer 1.4 von den Anschlussnehmern zu tragenden Kosten werden durch die

Summe der Fläche in m² aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können, geteilt. Der für den Anschluss eines Grundstücks zu berechnende Baukostenzuschuss ergibt sich dann durch Multiplikation mit der Grundstücksgröße in m² des anzuschließenden Grundstücks.

- 1.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.4 und 1.5.
2. Baukostenzuschuss für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden bzw. wurden, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist.
 - 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der badenova bei Anschluss seines Grundstücks an das Leitungsnetz der badenova oder bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der vor dem 1. Januar 1981 verwendeten Berechnungsgrundlage für den Rohrnetzkostenbeitrag.
 - 2.2 Für den Anschluss eines Grundstückes an die Versorgung ist ein Rohrnetzkostenbeitrag zu zahlen.
 - 2.3 Bei Anschluss eines Grundstücks innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans innerhalb der zur Bebauung festgelegten Flächen setzt sich der Rohrnetzkostenbeitrag zusammen:
 - 2.3.1 Aus einem Grundbetrag: Der Grundbetrag beträgt netto 56,00 EUR, **brutto 64,96 EUR/lfm** und Grundstückslänge. Als Grundstückslänge gilt die auf volle Meter aufgerundete Quadratwurzel der Fläche des/der über den Anschluss versorgten Grundstücks/e.
 - 2.3.1.1 Bei Anschluss von Wohngebäuden für jede Wohneinheit.
 - 2.3.1.2 Bei Anschluss an sonstigen Gebäuden oder Anwesen für jede angefangene 16 Belastungswerte (DVGW-Arbeitsblatt W308, Ausgabe März 1962).
 - 2.4 Bei Anschluss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes außerhalb der zur Benutzung festgelegten Fläche wird der Rohrnetzkostenbeitrag wie folgt berechnet:

- 2.4.1 Müssen für den Anschluss eines Abnehmers Versorgungsanlagen hergestellt, erweitert oder geändert werden, so ist von dem Abnehmer ein Rohrnetzkostenbeitrag in Höhe der badenova entstehenden Kosten zu zahlen, mindestens jedoch in der sich aus Abschnitt 2.3 ergebenden Höhe. Werden mehrere Abnehmer angeschlossen, gilt Satz 1 entsprechend; badenova bestimmt, wie die entstehenden Kosten auf diese Abnehmer zu verteilen sind.
- 2.4.2 Werden an neu hergestellte Versorgungsanlagen, für die badenova nach Ziffer 2.4.1 einen Rohrnetzkostenbeitrag erhalten hat, innerhalb von 5 Jahren weitere Anschlüsse hergestellt, ist badenova berechtigt, von den hinzukommenden Anschlussnehmern zusätzliche Baukostenzuschüsse zu fordern, deren Höhe badenova nach billigem Ermessen bestimmt.
- 2.4.3 Soweit badenova zusätzliche Baukostenzuschüsse nach Ziffer 2.4.2 erlangt, sind diese an den ersten Anschlussnehmer (Ziffer 2.4.1) nach einem von badenova nach billigem Ermessen aufzustellenden Verteilungsplan zurückzugewähren.

B. Hausanschlusskosten (zu § 10 AVBWasserV)

1. Ausführung, Umfang
- 1.1 Der Hausanschluss wird ausschließlich von badenova oder von badenova beauftragten Firmenausgeführt.
- 1.2 Der Eigentümer erstattet der badenova die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. für die Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung.
2. Kosten
- 2.1.1 Der Anschluss wird pauschal berechnet. In dem Pauschalbetrag ist die komplette Leitungsverlegung mit Materiallieferung, einschließlich der erforderlichen Armaturen und Kleinmaterial für bis zu 10 m Anschlusslänge enthalten.
Die Anschlusslänge bemisst sich von Straßenmitte bis einschließlich Hauptabsperrvorrichtung.
Tiefbau- und sonstige Bauarbeiten sind ausgenommen.

2.1.2 Die Kosten für den kompletten Leitungsbau samt Material nach 2.1.1 betragen:

Rohrnen- weite	Pauschale		je 1 m Mehrlänge	
	bis 10 m An- schlusslänge		EUR netto	EUR brutto
DN 40	708,00	821,28	22,00	25,52
DN 50	839,00	973,24	30,00	34,80
DN 80	1.665,00	1.931,40	53,00	61,48

2.1.3 Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der unter 2.1.2 genannten Beträge, die tatsächlichen Kosten:

2.2 Tiefbau- und sonstige Bauarbeiten

2.2.1 Tiefbau- und sonstige Bauarbeiten sind in der Regel vom Kunden durchzuführen. Auf Wunsch können diese Arbeiten bei freier Kapazität von badenova ausgeführt werden. Hierfür ist ebenfalls ein Pauschalbetrag zuzahlen, der alle normalen Leistungen für 10 m Anschlusslänge, einschl. Straßenaufbruch, -verfüllung und -wiederherstellung mit Bürgersteig, Vorgärten und ggf. Einfahrten, jedoch ohne Mauerdurchbruch, einschließt.

2.2.2 Die Tiefbaupauschale beträgt für Graben-, Straßen-, Bürgersteig-, Vorgärten- und Einfahrtenaufbruch und -wiederherstellung:

Rohrnen- weite	Pauschale		je 1 m Mehrlänge	
	bis 10 m An- schlusslänge		EUR netto	EUR brutto
bis DN 65	1.350,00	1.566,00	50,00	58,00
DN 80	1.606,00	1.862,96	66,00	76,56

2.2.3 Mauerdurchbruch herstellen und wasserdicht verschließen:

Rohrnenweite	Pauschale	
	EUR netto	EUR brutto
bis DN 50	128,00	148,48
über DN 50	136,00	157,76

- 2.2.4 Erschwernisse (z. B. schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen mit Straßen und anderen Anlagen, Wasserhaltung) berechnen badenova, Zuschläge zu den genannten Beträgen zu erheben. Das Gleiche gilt, wenn durch Sonderwünsche des Kunden Mehrkosten entstehen.
- 2.2.5 Bei gemeinsamer Verlegung der Erdgas- und Wasseranschlussleitungen werden insgesamt die in 2.2.2 bis 2.2.4 genannten Beträge nur einmal berechnet. Bei gemeinsamer Verlegung mit badenova-Stromanschlussleitungen werden die in 2.2.2 genannten Beträge um 20 % reduziert.
3. Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses
Für die Veränderung des bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden, hat der Kunde der badenova die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
4. Vorübergehende Anschlüsse
Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind der badenova die entstandenen Kosten zu erstatten.

C. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss bzw. Rohrnetzkostenbeitrag wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die badenova Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

D. Plombenverschlüsse (zu § 12 Abs. 2 AVBWasserV)

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der badenova entfernt, so ist badenova unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des jeweiligen Verrechnungstundenlohnes, zu fordern.

E. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

1. Die erste Inbetriebnahme erfolgt kostenlos.
2. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zu Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung

EUR netto	EUR brutto
43,00	49,88
3. Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenener Abschaltung der Kundenanlage

EUR netto	EUR brutto
43,00	49,88
4. Werden in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist oder die eine Nachprüfung erforderlich machen, ist die badenova berechtigt, dem Kunden die Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.

F. Allgemeines Bestimmungen

1. Rechnungslegung und Bezahlung (zu §§ 24, 25 und 27 Abs. 1 AVBWasserV)
 - 1.1 Der Verbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich zu den von der badenova festgelegten Terminen festgestellt und hierüber Rechnung erteilt. Die badenova ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
 - 1.2. Weicht das Abrechnungsjahr von 365 Tagen (auch beim Schaltjahr) aus Gründen, die badenova zu vertreten hat (z. B. Änderung des Ablesezeitraumes, Preisänderungen usw.) ab oder verkürzt es sich infolge von Kundenwechsel, so wird die Verrechnungsleistung, der Verrechnungs- und Bereitstellungspreis zeitanteilig in Rechnung gestellt.
 - 1.3 Die von der badenova festgelegten Fälligkeitstage und die Anzahl der zu zahlenden Abschläge werden in der jeweils letzten Rechnung oder in einem besonderen Anschreiben (z. B. für Neukunden) mitgeteilt.
 - 1.4 Bezieht der Kunde weitere Leistungen von badenova, so wird eine gemeinsame Rechnung erstellt.

1.5 Zahlungen sind auf die Konten der badenova post- und gebührenfrei zu entrichten und müssen bis zum Fälligkeitstag eingegangen sein.

2. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu §§ 27 Abs. 2, 33 AVBWasserV)

2.1 Der badenova ist ein Entgelt für Zahlungsverzug und für die Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung zu erstatten.

2.2.	Es werden berechnet:	EUR netto	EUR brutto
a)	für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung	3,80*	
b)	für jeden Einsatz eines Beauftragten		
	- zum Einzug einer Forderung	28,00*	
	- zur Einstellung der Versorgung	28,00*	
c)	zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage		
	- während der üblichen Arbeitszeit	28,00	32,48
	- außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	

2.3 Gebühren, die von Zahlungsinstituten dem Kunden in Rechnung gestellt werden, kann der Kunde nicht an die badenova weiterberechnen. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, berechnet die badenova die von den Geldinstituten erhobenen Beträge zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 2,56* EUR an den Kunden weiter.

3. Sonstige Kostenberechnungen
Soweit im Übrigen die badenova berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

G. Umsatzsteuer

Die vorstehend genannten Bruttopreise enthalten einen Mehrwertsteuersatz von derzeit 7 % (Wasserentgelt), ansonsten 16 %.

Die Bruttopreise sind teilweise gerundet.

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

H. Inkrafttreten (zu § 37)

1. Die Ergänzenden Bestimmungen traten am 1. Januar 1981 in Kraft.
2. badenova behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bestimmungen vor.
3. Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Versorgungs-Verträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.